

# Vereinsatzung diffus.space

## § 1 Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen, uns selbst und den nachfolgenden Generationen.

Mit dem Sinn als Mitglieder einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft, verfassen wir eine für uns geltende, unseren Ansprüchen und Erfahrungen erwachsene und im Hinblick auf ein größeres Ganzes entworfene Satzung.

Wir verfolgen das Ziel einer pluralistischen und nachhaltigen Gesellschaft. Gemeinsam verbindet uns das Interesse besagtes in die Tat umzusetzen und die Gesellschaft in der wir leben mitzugestalten. Auf dem Weg hin zu einer politisch, sozialen, ökologisch, offeneren, integrativeren und solidarischeren Konzeption des Zusammenlebens, die von ihren Mitgliedern bewusst mitgestaltet wird. Dazu erproben wir alternative, demokratische und gemeinschaftliche Organisations-, Ausdrucks- und Austauschformen innerhalb unseres Vereins und sehen uns in der Pflicht, Bildungs- und Aufklärungsarbeit über die Vereinsgrenzen hinaus zu leisten und diverse gesellschaftliche und kulturelle Strömungen zu involvieren.

Dazu beziehen wir eine weitreichende Variation menschlicher Ausdrucksweisen in unser Engagement ein.

Ein Grundsatz unseres Vereins ist das Aufbrechen klassischer Besitz- und Eigentumsansprüche, durch das Teilen von Ressourcen in Form von Räumlichkeiten, Gütern, Wissen, Erfahrung und geistigen Anreizen.

Die Bedürfnisse des Einzelnen und der Gruppe werden kommuniziert und miteinbezogen in den Prozess der Selbstgestaltung und in kollektive Handlungen, so dass Individualität und Pluralität gleichermaßen geschätzt und kultiviert werden.

Wir stehen für Toleranz, Gleichberechtigung und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Mensch und Natur. Wir engagieren uns gegen Rassismus, Sexismus, Homophobie, Fremdenfeindlichkeit und generell einschränkende und repressive Tendenzen innerhalb der Gesellschaft und plädieren für eine bedachte, Alternativen miteinbeziehende Weiterentwicklung unseres sozialen Lebensraumes.

In varietate concordia - In Vielfalt geeint.

## § 2 Name, Sitz & Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „diffus.space“.

Er hat seinen Sitz in 52066 Aachen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

Zwecke des Vereins sind wie folgt:

Die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch der Allgemeinheit zugängliche Ausstellungen, Seminare, Konzerte, Lesungen, Workshops, Tanzveranstaltungen, Kurse und Möglichkeiten für Diskurs, die vom Verein organisiert werden bzw. an deren Ausgestaltung und Umsetzung der Verein sich beteiligt.

#### Die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung sportspezifischer Kurse und Veranstaltungen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Auch wird ein Raum für alternative Bewegungskonzepte geboten.

#### Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter wird verwirklicht durch die Durchführung aufklärender, zu selbstbewusstem und selbstbestimmenden Handeln motivierender und emanzipierender Veranstaltungen, wie Seminare, Workshops und Vorträge.

#### Die Förderung der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sachkundige, interdisziplinäre und bildungsfördernde Vorträge, Seminare, Workshops und Debatten. Dabei ist die Bildungsarbeit nicht auf einen Themenbereich begrenzt, sondern orientiert sich an der Diversität der Vereinsmitglieder und der in der Präambel festgehaltenen Ideen.

#### Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kultur, Grenzen und Nationalbewusstsein überschreitende und kosmopolitische Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Präsentationen, kulturellen und künstlerischen Angeboten und Workshops.

#### Die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diesen Zweck erfüllen wir maßgeblich durch die systematische Suche nach neuen Erkenntnissen sowie deren Dokumentation und Veröffentlichung, dabei inkorporieren wir die akademischen interdisziplinären Hintergründe unserer Mitglieder und betonen auch eine Form der Wissensgenerierung und Verbreitung unabhängig von institutionalisierter Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

#### Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Zu diesem Zweck schaffen wir ein Bewusstsein für die lokale und regionale Umgebung auf ökologischer und sozio-kultureller Ebene und vermitteln nahräumlich-geographische Bildungsinhalte. Die Pflege der Lebensumwelt des Menschen als Heimat in umfassender Sicht, vor allem von Kultur, Landschaft und Natur wollen wir durch Vorträge, Exkursionen und interaktive Bildungsarbeit fördern.

#### Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diesen Zweck verfolgen wir durch Aktionen die Solidarität, ziviles Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement stärken und betonen, dazu dienen wir als vermittelnde Stelle zwischen engagierten Bürgern, Einrichtungen und Trägern, in denen einzelne Mitglieder aktiv sind und schaffen so eine Plattform für Information, Austausch und aktives Handeln. Auch schaffen wir durch Veranstaltungen, wie Vorträge, Debatten und Workshops, eine allgemeine Informations- und Austauschplattform für bürgerliches Engagement auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

#### Die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Diesen Zweck erfüllen wir im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz in dem wir Sensibilisierungs-, Bildungs- und Informationsarbeit leisten, somit auf verschiedenen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufklären und wecken ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Landschaft und Natur im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – BnatSchG, § 1 Ziele des Naturschutzes

und der Landschaftspflege.

Dies erfüllen wir vor allem durch die Schaffung eines Forums für verschiedene Konzepte des Umweltschutzes, die Sensibilisierung und Bildung zu ökologischen Themen durch ein weit gefächertes Angebot aus Vorträgen, Bildungsarbeit, Diskussionsrunden, Seminaren, Exkursionen und der Erprobung naturschützender und nachhaltiger Konzepte in Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG, § 2 Verwirklichung der Ziele.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollwertigen Mitgliedern,
2. Temporären Mitgliedern,
3. Fördermitgliedern.

Vollwertige Mitglieder dürfen die Vereinsräumlichkeiten eigenständig nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben Stimmrecht und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Temporäre Mitglieder dürfen die Vereinsräumlichkeiten im Rahmen und im Sinne einer Veranstaltung oder eines Projekts des Vereins in Begleitung eines vollwertigen Mitglieds oder Ehrenmitglieds nutzen. Sie haben weder Stimm- noch Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Räumlichkeiten des Vereins nicht. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen in ihrer Funktion als Fördermitglieder nicht in festgelegte Ämter (Vorstand, Kassenwart) gewählt werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit auf formlosen Antrag des betreffenden Mitglieds ein Fördermitglied zum Vollmitglied ernannt werden und umgekehrt.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen können Fördermitglied werden.

Die vollwertige Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten bei einem vollwertigen Mitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Eine temporäre Mitgliedschaft kann in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitraum, auf mündlichen Antrag erteilt werden. Der Antrag kann durch jedes, durch die Mitgliederversammlung autorisierte, vollwertige Mitglied vor Ort bewilligt oder abgelehnt werden.

Um Fördermitglied zu werden stellt die entsprechende Person oder juristische Person unter Angabe seiner Kontaktdaten einen Antrag als Fördermitglied bei einem vollwertigen Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Tod,
4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch E-Mail) an den Vorstand. Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Ende jeden Monats erklärt werden.

Die temporäre Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des vor Erwerb der Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes.

Für Fördermitglieder ist die Kündigung der Mitgliedschaft jährlich bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nach Begleichung aller ausstehender Pflichten des ehemaligen Mitglieds wie die Rückgabe ausgehändigter Schlüssel, die Zahlung ausstehender Beiträge und die Rückgabe vereinseigener Gegenstände beziehungsweise die wertmäßige Abgeltung dieser, erlöschen auch alle Ansprüche des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

1. ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
2. ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird in Abwesenheit der betroffenen Person gefasst. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine Stellungnahme (ggf. schriftlich) zu ermöglichen. Der Ausschluss wird mit Beschluss wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet gemäß dieser Satzung und weiteren Ordnungen zu handeln. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Pflege gemeinsamer Werte aufgerufen.

## § 10 Beiträge & Gebühren

Die vollwertigen Mitglieder sind verpflichtet monatliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Über eine mögliche Befreiung vom Beitrag entscheidet der Vorstand

## § 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die/der Kassenprüfer\_in.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung kann von jedem vollwertigen Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit einberufen werden. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Alle Mitglieder können zu Beginn der Mitgliederversammlung Punkte zur Tagesordnung hinzufügen, über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung entscheidet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von mindestens 5 der vollwertigen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Anzahl nicht erreicht werden alle Tagesordnungspunkte vertagt und es muss innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Bezüglich der vertagten Tagesordnungspunkte ist diese Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders geregelt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entschieden.

Anträge zur Satzungsänderung müssen in der vorläufigen Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Wählbar sind alle vollwertigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann von jedem vollwertigen Mitglied eröffnet werden. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein/e Moderator\_in und ein/e Protokollführer\_in im Konsens ausgewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und in schriftlicher Form an alle Mitglieder weiterzuleiten.

## § 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

1. der oder dem 1. Vorsitzenden,
2. dem oder der 2. Vorsitzenden,
3. dem oder der Kassenwart\_in.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Mitglied kann die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt beantragen. Entschieden wird dies in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands können ihren Rücktritt schriftlich vor oder in der

Mitgliederversammlung verkünden. Ein Nachfolger wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zum Amtsantritt dessen bleibt die vorherige Person im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die oder der Kassenwart\_in trägt die Verantwortung über die Buchhaltung der Finanzen und die Berichterstattung über das Guthaben der Vereinskontoen in der Mitgliederversammlung.

## § 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\_innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer\_innen beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Jedes Mitglied kann eine Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Kassenprüfer\_innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 15 Ordnungen

Ordnungen können auf Beschluss des Vorstands festgelegt werden und müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 16 Haftung

Jedes Mitglied haftet während der Nutzung der Vereinsräumlichkeiten selbst für Personen- und Sachschäden, es sei denn eine Versicherung des Vereins kommt zum Tragen.

## § 17 Datenschutz

Persönliche Daten dürfen grundsätzlich nur nach Zustimmung der betreffenden Person/en veröffentlicht werden. Diese Zustimmung muss bei jeder Veröffentlichung erneut eingeholt werden.

Weiteres persönliches Material (Aufnahmen, Mitschriften, Ideen...) darf nur nach Einverständnis der betroffenen Person/en veröffentlicht werden.

## § 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absenden dieser Benachrichtigung zwei Drittel aller vollwertigen Mitglieder schriftlich widersprechen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Kinderschutzbund - Ortsverband Aachen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 16.01.2017